



**Förder- und Freundeskreis
der
Alexander-von-Humboldt-Schule
Eschwege e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förder- und Freundeskreis der Alexander-von-Humboldt-Schule, Eschwege“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Eschwege, Humboldtstr. 1-3.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck
 - Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern
 - Die Schule bei Ihren Bemühungen zu unterstützen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen
 - Den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen
 - Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen
 - Ergänzung der Lehrmittel und sonstige den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
2. Der „Förder- und Freundeskreis“ ist Träger für das Betreuungsangebot an der Alexander-von-Humboldt-Schule, um das Prinzip „feste/verlässliche Öffnungszeiten“ zu gewährleisten. Diese Funktion soll vom Förder- und Freundeskreis kosten- und gewinnneutral ausgeübt werden und über Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie ggf. spezielle Elternbeiträge finanziert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahme sind Zuwendungen, falls ein Mitglied im Rahmen des Betreuungsangebotes (siehe §2, Abs.2) tätig ist.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
4. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr.
5. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit absoluter Mehrheit vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief spätestens 3 Monate zuvor dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder wenn er seiner Beitragspflicht trotz dreimaliger, schriftlicher Mahnung im Monatsabstand, nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausscheiden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Mitgliedschaft –Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
4. Alle Vereinstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Bargeldlosen Beitragszahlung verpflichtet.
2. Mitglieder können bei Eintreten besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
4. Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der Beitrag anteilig ab Beginn des auf den Beitritt folgenden Monats zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - 2.1.1 a.) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b.) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c.) der Kassiererin oder dem Kassierer
 - d.) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - e.) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer
- 2.2 Kraft Amtes sind die/der jeweilige Schulleiternbeiratsvorsitzende und der/die jeweilige Schulleiter/Schulleiterin ständige Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
7. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten. Jedoch können über Geldmittel im Wert von über DM 500,-- nur zwei der im Abs. 6 genannten Vorstandmitglieder gemeinsam verfügen.
8. Der Vorstand kann Arbeitskreise zu bestimmten Einzelthemen des Vereins bestellen. An ihnen kann jedes Vereinsmitglied teilnehmen. Jeder Arbeitskreis legt die Modalitäten seiner Arbeit selbst fest. Zu der Tätigkeit der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich in den Räumen der Schule statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt, oder wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Änderungen im Zweck und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl zweier Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder ein(e) von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in aus dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig
4. Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Protokolle der Vorstand- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der/dem Sitzungsleiter/in und von der/dem Schriftführer/in abzuzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Werra-Meißner-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien für die Alexander-von-Humboldt-Schule außerhalb der regulären Mittelzuweisung zu verwenden hat.

§ 15 Anwendung der Regelung des BGB

1. Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Diese Satzung wurde am 23. August 2000 errichtet.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des „Förder- und Freundeskreises der Alexander-von-Humboldt-Schule, Eschwege“ am 23.08.2000 als Satzung des „Förder- und Freundeskreises der Alexander-von-Humboldt-Schule, Eschwege“ beschlossen.